

**Satzung über die Gebühren für die Benützung des
Archivs der Gemeinde Gerach
(Archivgebührensatzung)**

vom 22.07.2021

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“
genannt) erlässt auf Grund des Art. 1, 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Kostenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs
Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der
Gemeinde in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung
des Archivs der Gemeinde.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung
zur Zahlung fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und
archivarischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und
schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder
sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 20,00 € je
angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- (2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende
Auslagen erhoben:
 - a) Für die Anfertigung von Reproduktionen: Bürokopien je
Seite DIN A4
 - schwarz-weiß 0,50 €
 - farbig 1,00 €
 - Bürokopien je Seite DIN A3
 - schwarz-weiß 1,00 €
 - farbig 2,00 €
 - auf elektronischen Speichermedien
 - je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €
 - je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €
 - b) für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die
von der Fachfirma, die vom Archiv der
Verwaltungsgemeinschaft mit der Erstellung der
fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung
gestellten Kosten.
 - c) für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und
sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften
außerhalb der Dienststelle.
 - d) für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für
Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren
im Fernverkehr.
 - e) Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des
Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal
veranlasst sind.

**§ 5
Vorschüsse**

Das Archiv der Gemeinde kann angemessene Vorschüsse auf
die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

**§ 6
Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und
unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis
eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher
Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der
Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung
der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von
Archivalien und archivarischen Hilfsmitteln.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Gerach, 09.08.2021
Gemeinde Gerach

gez.
Günther
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.08.2021 durch Abdruck im
Mitteilungsblatt Nr. 33/2021 der Verwaltungsgemeinschaft
Baunach amtlich bekannt gemacht